

Produktinformationsblätter Europ Assistance Versicherungs-AG Reiseversicherung

- Europ Assistance Reiserücktrittsversicherung
- Europ Assistance Auslandsreisekrankenversicherung
- Europ Assistance Premium Reiseversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Reiserücktrittsversicherung der Europ Assistance Versicherungs-AG (EA). Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Den genauen Umfang der Leistungen und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Ihnen vorliegenden Versicherungsbedingungen zur Reiserücktrittsversicherung VB EA RR ES 2017. Bitte beachten Sie auch unsere Verbraucherinformation.

1. Welchen Versicherungsvertrag bietet Ihnen die EA an?

Wir bieten Ihnen eine Versicherung mit Reiserücktritts-Schutz, Reiseabbruch-Schutz, Terror-Schutz, Verspätungs-Schutz und Service- und Notfalleleistungen für alle Reisen weltweit an.

2. Bei welchen Ereignissen erbringt die Reiserücktrittsversicherung Leistungen?

a) Leistungen des Reiserücktritts-Schutzes

Sie können eine Reise nicht antreten, weil Sie selbst oder ein Angehöriger erkrankt, gekündigt wird oder ein anderes versichertes Ereignis eintritt.

b) Leistungen des Reiseabbruch-Schutzes

- Sie können eine Reise nicht zum geplanten Zeitpunkt beenden, weil Sie selbst oder ein Angehöriger erkrankt oder weil ein anderes versichertes Ereignis eintritt.
- Sie verpassen den Anschluss an eine Reisegruppe, weil Sie erkranken oder ein anderes versichertes Ereignis eintritt.

c) Leistungen des Terror-Schutzes

Im Umkreis von 200 km Luftlinie einer gebuchten Unterkunft ereignet sich innerhalb von 14 Tagen vor dem in der Reisebuchung genannten Reisebeginn oder während der Reise ein Terroranschlag.

d) Leistungen des Verspätungs-Schutzes

Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel, weil Sie mit Verkehrsmitteln anreisen und diese oder ein Zubringerflug sich um mehr als zwei Stunden verspäten

e) Leistungen der Service- und Notfalleleistungen

Sie benötigen Hilfe bei der Reiseplanung, bei Störungen im Reiseverlauf oder in einer Krisensituation.

3. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Schadenfälle, wenn:

- das versicherte Ereignis bei Buchung für Sie bekannt oder vorhersehbar war.
- die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen, ein Terrorakt oder ein Flugunglück ist.
- die Reiseunfähigkeit auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen) beruht.
- das Auswärtige Amt wegen kämpferischer Auseinandersetzungen vor Reisen in Ihr Urlaubsland bzw in die Gegend der gebuchten Unterkunft gewarnt hatte.

4. Wie hoch ist mein Beitrag und wann muss ich bezahlen?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom gewählten Tarif. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Ihrer Versicherungspolice. Der einmalige Betrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

5. Welche Kosten sind nicht versichert?

Damit wir die Prämien stabil halten können, müssen wir die Kostenerstattung in einigen Fällen begrenzen oder ausschließen. Beispielsweise sind Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise über € 100,- pro Person, Bearbeitungsgebühren des Reisevermittlers für eine Reisestornierung oder Abschlusssprämien bei Jagdreisen nicht versichert. In § 4 der Besonderen Bestimmungen sind alle nicht versicherten Kosten aufgelistet.

6. Was muss ich bei Vertragsschluss beachten?

Um Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen zu können, müssen Sie die im Antragsformular gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

7. Was muss ich während der Vertragslaufzeit beachten?

Wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern, teilen Sie uns dies bitte mit. Desweiteren müssen Sie dabei mitwirken den Schaden zu vermeiden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Art. 10 der Versicherungsbedingungen.

8. Was muss ich bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie vor und im Schadenfall mitwirken, indem Sie den Schaden vermeiden, die Schadenkosten gering halten und uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Art. 10 und § 6 der Versicherungsbedingungen.

9. Wann beginnt und endet mein Versicherungsschutz?

In der Reiserücktrittsversicherung besteht Versicherungsschutz ab dem gewählten Versicherungsbeginn, frühestens mit Buchung der Reise. Der Versicherungsschutz endet mit der Rückkehr von der versicherten Reise, spätestens jedoch 31 Tage nach Reisebeginn. Versicherungsschutz beim Reiserücktritts-Schutz besteht nur, wenn die Versicherung mehr als 30 Tage vor Antritt der Reise oder innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Buchung der Reise mit sofortigem Versicherungsbeginn abgeschlossen wurde.

10. Wie kann ich die Reiserücktrittsversicherung beenden?

Der Einmalschutz endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Reiserücktrittsversicherung der Europ Assistance Versicherungs-AG (EA). Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Den genauen Umfang der Leistungen und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Ihnen vorliegenden Versicherungsbedingungen zur Reiserücktrittsversicherung VB EA RR JS 2017. Bitte beachten Sie auch unsere Verbraucherinformation.

- 1. Welchen Versicherungsvertrag bietet Ihnen die EA an?**

Wir bieten Ihnen eine Versicherung mit Reiserücktritts-Schutz, Reiseabbruch-Schutz, Terror-Schutz, Verspätungs-Schutz und Service- und Notfallleistungen für alle Reisen weltweit an.
- 2. Bei welchen Ereignissen erbringt die Reiserücktrittsversicherung Leistungen?**
 - a) Leistungen des Reiserücktritts-Schutzes**

Sie können eine Reise nicht antreten, weil Sie selbst oder ein Angehöriger erkrankt, gekündigt wird oder ein anderes versichertes Ereignis eintritt.
 - b) Leistungen des Reiseabbruch-Schutzes**
 - Sie können eine Reise nicht zum geplanten Zeitpunkt beenden, weil Sie selbst oder ein Angehöriger erkrankt oder weil ein anderes versichertes Ereignis eintritt.
 - Sie verpassen den Anschluss an eine Reisegruppe, weil Sie erkranken oder ein anderes versichertes Ereignis eintritt.
 - c) Leistungen des Terror-Schutzes**

Im Umkreis von 200km Luftlinie einer gebuchten Unterkunft ereignet sich innerhalb von 14 Tagen vor dem in der Reisebuchung genannten Reisebeginn oder während der Reise ein Terroranschlag.
 - d) Leistungen des Verspätungs-Schutzes**

Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel, weil Sie mit Verkehrsmitteln anreisen und diese oder ein Zubringerflug sich um mehr als zwei Stunden verspäten.
 - e) Leistungen der Service- und Notfallleistungen**

Sie benötigen Hilfe bei der Reiseplanung, bei Störungen im Reiseverlauf oder in einer Krisensituation.
- 3. Was ist nicht versichert?**

Nicht versichert sind Schadenfälle, wenn:

 - das versicherte Ereignis bei Buchung für Sie bekannt oder vorhersehbar war.
 - die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen, ein Terrorakt oder ein Flugunglück ist.
 - die Reiseunfähigkeit auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen) beruht.
 - das Auswärtige Amt wegen kämpferischer Auseinandersetzungen vor Reisen in Ihr Urlaubsland bzw in die Gegend der gebuchten Unterkunft gewarnt hatte.
- 4. Wie hoch ist mein Beitrag und wann muss ich bezahlen?**

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom gewählten Tarif. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Ihrer Versicherungspolice. Der erste Betrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein. Die Prämie für das weitere Versicherungsjahr ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.
- 5. Welche Kosten sind nicht versichert?**

Damit wir die Prämien stabil halten können, müssen wir die Kostenerstattung in einigen Fällen begrenzen oder ausschließen. Beispielsweise sind Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise über € 100,- pro Person, Bearbeitungsgebühren des Reisevermittlers für eine Reisestornierung oder Abschussprämien bei Jagdreisen nicht versichert. In § 4 der Besonderen Bestimmungen sind alle nicht versicherten Kosten aufgelistet.
- 6. Was muss ich bei Vertragsschluss beachten?**

Um Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen zu können, müssen Sie die im Antragsformular gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.
- 7. Was muss ich während der Vertragslaufzeit beachten?**

Wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern, teilen Sie uns dies bitte mit. Desweiteren müssen Sie dabei mitwirken den Schaden zu vermeiden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Art. 10 der Versicherungsbedingungen.
- 8. Was muss ich bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten?**

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie vor und im Schadenfall mitwirken, indem Sie den Schaden vermeiden, die Schadenkosten gering halten und uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Art. 10 und § 6 der Versicherungsbedingungen.
- 9. Wann beginnt und endet mein Versicherungsschutz?**

In der Reiserücktrittsversicherung besteht Versicherungsschutz ab dem gewählten Versicherungsbeginn, frühestens mit Buchung der Reise. Der Versicherungsschutz endet mit der Rückkehr von der versicherten Reise, spätestens jedoch 56 Tage nach Reisebeginn. Der Versicherungsschutz endet auch mit Ende des Versicherungsvertrages. Versicherungsschutz beim Reiserücktrittsschutz besteht nur, wenn die Versicherung mehr als 30 Tage vor Antritt der Reise oder innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Buchung der Reise mit sofortigem Versicherungsbeginn abgeschlossen wurde.
- 10. Wie kann ich die Reiserücktrittsversicherung beenden?**

Der Jahresschutz läuft ein Jahr ab Beginn des Vertrages und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn Sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform kündigen.

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Auslandskrankenversicherung der Europ Assistance Versicherungs-AG (EA). Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Den genauen Umfang der Leistungen und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Ihnen vorliegenden Versicherungsbedingungen zur Auslandskrankenversicherung VB EA AK ES 2017. Bitte beachten Sie auch unsere Verbraucherinformation.

1. Welchen Versicherungsvertrag bietet Ihnen die EA an?

Wir bieten Ihnen eine Krankenversicherung für Auslandsreisen an.

2. Bei welchen Ereignissen erbringt die Auslandskrankenversicherung Leistungen?

Sie erkranken, erleiden einen Unfall oder versterben während einer Reise im Ausland.

Sie haben eine Komplikation in der Schwangerschaft oder entbinden vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.

Sofern Sie vor Beginn der 33. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt) entbinden, erbringen wir Leistungen auch für Ihr neugeborenes Kind.

3. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Schadenfälle, wenn

- Sie ausschließlich oder auch zum Zwecke der Behandlung ins Ausland gereist sind.
- vor Reiseantritt ein Arzt festgestellt hat, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen. Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
- Ihre Krankheit oder Unfall durch Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen hervorgerufen wurden.
- Sie die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten können oder nicht transportfähig sind, leisten wir keinen Krankenrücktransport.
- Sie schwanger sind und nicht dem Rat Ihres Arztes folgen, eine Reise nicht anzutreten oder ein bestimmtes Transportmittel nicht zu wählen.
- Sie schwanger sind und nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche entbinden oder zu einer regelmäßigen Untersuchung müssen.

4. Wie hoch ist mein Beitrag und wann muss ich bezahlen?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom gewählten Tarif. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Ihrer Versicherungs-

police. Der Betrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

5. Welche Kosten sind nicht versichert?

Damit wir die Prämien stabil halten können, müssen wir die Kostenerstattung in einigen Fällen begrenzen bzw. ausschließen. Beispielsweise übernehmen wir keine Kosten für Behandlungen oder Arznei- Hilfs-, Heil-, und Verbandsmittel die nicht ärztlich verordnet wurden. Näheres entnehmen Sie bitte § 5 der Versicherungsbedingungen.

6. Was muss ich bei Vertragsschluss beachten?

Um Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen zu können, müssen Sie die im Antragsformular gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

7. Was muss ich während der Vertragslaufzeit beachten?

Wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern, teilen Sie uns dies bitte mit. Desweiteren müssen Sie dabei mitwirken, den Schaden zu vermeiden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Art. 10 der Versicherungsbedingungen.

8. Was muss ich bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie vor und im Schadenfall mitwirken, indem Sie den Schaden vermeiden, die Schadenkosten gering halten und uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Art. 10 und § 3 der Versicherungsbedingungen.

9. Wann beginnt und endet mein Versicherungsschutz?

In der Auslandskrankenversicherung besteht Versicherungsschutz ab dem gewählten Versicherungsbeginn, frühestens mit Antritt der Reise. Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise. Versichert sind die ersten 31 Tage der Reise.

10. Wie kann ich die Auslandskrankenversicherung beenden?

Ihr Vertrag läuft ab vereinbartem Beginn des Vertrages endet automatisch nach 31 Tagen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Auslandskrankenversicherung der Europ Assistance Versicherungs-AG (EA). Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Den genauen Umfang der Leistungen und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Ihnen vorliegenden Versicherungsbedingungen zur Auslandskrankenversicherung VB EA AK JS 2017. Bitte beachten Sie auch unsere Verbraucherinformation.

1. Welchen Versicherungsvertrag bietet Ihnen die EA an?

Wir bieten Ihnen eine Krankenversicherung für Auslandsreisen an.

2. Bei welchen Ereignissen erbringt die Auslandskrankenversicherung Leistungen?

Sie erkranken, erleiden einen Unfall oder versterben während einer Reise im Ausland.

Sie haben eine Komplikation in der Schwangerschaft oder entbinden vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.

Sofern Sie vor Beginn der 33. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt) entbinden, erbringen wir Leistungen auch für Ihr neugeborenes Kind.

3. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Schadenfälle, wenn

- Sie ausschließlich oder auch zum Zwecke der Behandlung ins Ausland gereist sind.
- vor Reiseantritt ein Arzt festgestellt hat, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen. Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
- Ihre Krankheit oder Unfall durch Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen hervorgerufen wurden.
- Sie die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten können oder nicht transportfähig sind, leisten wir keinen Krankenrücktransport.
- Sie schwanger sind und nicht dem Rat Ihres Arztes folgen, eine Reise nicht anzutreten oder ein bestimmtes Transportmittel nicht zu wählen.
- Sie schwanger sind und nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche entbinden oder zu einer regelmäßigen Untersuchung müssen.

4. Wie hoch ist mein Beitrag und wann muss ich bezahlen?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom gewählten Tarif. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Ihrer Versicherungspolice. Der erste Betrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein. Die Prämie für das weitere Versicherungsjahr ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

5. Welche Kosten sind nicht versichert?

Damit wir die Prämien stabil halten können, müssen wir die Kostenersatzung in einigen Fällen begrenzen bzw. ausschließen. Beispielsweise übernehmen wir keine Kosten für Behandlungen oder Arznei- Hilfs-, Heil-, und Verbandsmittel die nicht ärztlich verordnet wurden. Näheres entnehmen Sie bitte § 5 der Versicherungsbedingungen.

6. Was muss ich bei Vertragsschluss beachten?

Um Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen zu können, müssen Sie die im Antragsformular gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

7. Was muss ich während der Vertragslaufzeit beachten?

Wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern teilen Sie uns dies bitte mit. Desweiteren müssen Sie dabei mitwirken den Schaden zu vermeiden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Art. 10 der Versicherungsbedingungen.

8. Was muss ich bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie vor und im Schadenfall mitwirken, indem Sie den Schaden vermeiden, die Schadenkosten gering halten und uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Art. 10 und § 3 der Versicherungsbedingungen.

9. Wann beginnt und endet mein Versicherungsschutz?

In der Auslandskrankenversicherung besteht Versicherungsschutz ab dem gewählten Versicherungsbeginn, frühestens mit Antritt der Reise. Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise. Versichert sind die ersten 56 Tage der Reise.

10. Wie kann ich die Auslandskrankenversicherung beenden?

Ihr Vertrag läuft ein Jahr ab Beginn des Vertrages und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn Sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform kündigen.

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Premium Reiseversicherung der Europ Assistance Versicherungs-AG (EA). Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Den genauen Umfang der Leistungen und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Ihnen vorliegenden Versicherungsbedingungen zur Premium Reiseversicherung VB EA PR ES 10/2017. Bitte beachten Sie auch unsere Verbraucherinformation.

1. Welchen Versicherungsvertrag bietet Ihnen die EA an?

Die **Premium Reiseversicherung** ist eine Kombination aus den nachfolgenden Versicherungen:

- Einer Reiserücktrittsversicherung bestehend aus Reiserücktritts-Schutz, Reiseabbruch-Schutz, Terror-Schutz und Verspätungs-Schutz.
- Einer Auslandskrankenversicherung, die Schutz bietet, wenn Sie auf einer Reise im Ausland medizinische Hilfe benötigen.
- Einem Reisegepäck-Schutz, der bei Verlust oder Diebstahl Ihres Reisegepäcks leistet.
- Einem Premium-Schutz, mit dem Sie sich für den Fall der Suche und Bergung nach einem Unfall absichern, sowie die Kosten für den Besuch einer nahestehenden Person trägt, wenn Sie länger im Krankenhaus bleiben müssen.

2. Bei welchen Ereignissen erbringt die Premium Reiseversicherung Leistungen?

a) Leistungen des Reiserücktritts-Schutzes:

Sie können eine Reise nicht antreten, weil Sie selbst oder ein Angehöriger erkrankt, gekündigt wird oder ein anderes versichertes Ereignis eintritt.

b) Leistungen des Reiseabbruch-Schutzes:

- Sie können eine Reise nicht zum geplanten Zeitpunkt beenden, weil Sie selbst oder ein Angehöriger erkrankt oder weil ein anderes versichertes Ereignis eintritt.
- Sie verpassen den Anschluss an eine Reisegruppe, weil Sie erkranken oder ein anderes versichertes Ereignis eintritt.

c) Leistungen des Terror-Schutzes:

Im Umkreis von 200 km Luftlinie einer gebuchten Unterkunft ereignet sich innerhalb von 14 Tagen vor dem in der Reisebuchung genannten Reisebeginn oder während der Reise ein Terroranschlag.

d) Leistungen des Verspätungs-Schutzes:

Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel, weil Sie mit Verkehrsmitteln anreisen und diese oder ein Zubringerflug sich um mehr als zwei Stunden verspäten

e) Leistungen der Auslandskrankenversicherung:

- Sie erkranken, erleiden einen Unfall oder versterben während einer Reise im Ausland.
- Sie haben eine Komplikation in der Schwangerschaft oder entbinden vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.
- Sofern Sie vor Beginn der 33. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt) entbinden, erbringen wir Leistungen auch für Ihr neugeborenes Kind.

f) Leistungen des Reisegepäck-Schutzes:

- Ihr Gepäck wird auf einer Reise in Folge einer Straftat, eines Unfalls eines Transportmittels oder eines Elementarereignisses bzw. Feuer beschädigt oder es kommt abhanden.
- Ihr Gepäck erreicht mehr als 24 h nach Ihnen den Bestimmungsort.

g) Leistungen des Premium-Schutzes:

- Sie müssen nach einem Unfall gesucht, gerettet oder geborgen werden.
- Sie sind länger als 5 Tage in stationärer Behandlung.

3. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Schadenfälle in Folge von

- Kernenergie,
 - Arbeitskampfmaßnahmen,
 - Eingriffen von hoher Hand.
- a) Bei der **Reiserücktrittsversicherung** sind Schadenfälle auch nicht versichert, wenn:
- das versicherte Ereignis bei Buchung für Sie bekannt oder vorhersehbar war.
 - die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegereignis, innere Unruhen, ein Terrorakt oder ein Flugunglück ist.
 - die Reiseunfähigkeit auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen) beruht.
 - das Auswärtige Amt wegen kämpferischer Auseinandersetzungen vor Reisen in Ihr Urlaubsland bzw. in die Gegend der gebuchten Unterkunft gewarnt hatte.
- b) Bei der **Auslandskrankenversicherung** und beim **Premium-Schutz** sind Schadenfälle auch nicht versichert, wenn:
- Sie ausschließlich oder auch zum Zwecke der Behandlung ins Ausland gereist sind.
 - vor Reiseantritt ein Arzt festgestellt hat, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen. Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
 - Ihre Krankheit oder Unfall durch Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmittel, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffe hervorgerufen wurden.
 - Sie die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten können oder nicht transportfähig sind, leisten wir keinen Krankenrücktransport.
 - Sie schwanger sind und nicht dem Rat Ihres Arztes folgen, eine Reise nicht anzutreten oder ein bestimmtes Transportmittel nicht zu wählen.
 - Sie schwanger sind und nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche entbinden oder zu einer regelmäßigen Untersuchung müssen.
- c) Beim **Reisegepäck-Schutz** gehören Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen, Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa nicht zum versicherten Gepäck. Nicht versichert sind auch Schadensfälle,
- weil Sie Ihr Gepäck vergessen, nicht beaufsichtigen oder verlieren,
 - wenn Sie außerhalb offizieller Campingplätze campen,
 - wenn Ihr Kraftfahrzeug nicht abgeschlossen ist,
 - wenn Schmuck oder Kostbarkeiten nicht in einem Safe eingeschlossen sind,
 - weil Ihnen aus dem Reisegepäckschaden ein weiterer finanzieller Schaden entsteht (Vermögensfolgeschäden).

4. Wie hoch ist mein Beitrag und wann muss ich bezahlen?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom gewählten Tarif. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Ihrer Versicherungspolice. Der einmalige Betrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

5. Welche Kosten sind nicht versichert?

Damit wir die Prämien stabil halten können, müssen wir die Kostenerstattung in einigen Fällen begrenzen bzw. ausschließen. Beispielsweise übernehmen wir keine Kosten für EDV-Geräte über € 500,- für Sportgeräte über € 500,- (Singletarif) bzw. € 1.000,- (Paar- und Familientarif). In § 4 der Besonderen Bestimmungen sind alle nicht versicherten Kosten aufgelistet.

6. Was muss ich bei Vertragsschluss beachten?

Um Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen zu können, müssen Sie die im Antragsformular gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

7. Was muss ich während der Vertragslaufzeit beachten?

Wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern teilen Sie uns dies bitte mit. Desweiteren müssen Sie dabei mitwirken den Schaden zu vermeiden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Art. 10 der Versicherungsbedingungen.

8. Was muss ich bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie vor und im Schadenfall mitwirken, indem Sie den Schaden vermeiden, die Schadenkosten gering halten und uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Art. 10 und § 6 der Versicherungsbedingungen.

9. Wann beginnt und endet mein Versicherungsschutz?

In der Premium Reiseversicherung besteht Versicherungsschutz ab dem gewählten Versicherungsbeginn, frühestens mit Buchung der Reise. Der Versicherungsschutz endet mit der Rückkehr von der versicherten Reise, spätestens jedoch 31 Tage nach Reisebeginn. Ein Versicherungsschutz beim Reiserücktritts-Schutz besteht nur, wenn die Versicherung mehr als 30 Tage vor Antritt der Reise oder innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Buchung der Reise mit sofortigem Versicherungsbeginn abgeschlossen wurde.

10. Wie kann ich die Premium Reiseversicherung beenden?

Der Einmalschutz endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Premium Reiseversicherung der Europ Assistance Versicherungs-AG (EA). Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Den genauen Umfang der Leistungen und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Ihnen vorliegenden Versicherungsbedingungen zur Premium Reiseversicherung VB EA PR JS 10/2017. Bitte beachten Sie auch unsere Verbraucherinformation.

1. Welchen Versicherungsvertrag bietet Ihnen die EA an?

Die **Premium Reiseversicherung** ist eine Kombination aus den nachfolgenden Versicherungen:

- Einer Reiserücktrittsversicherung bestehend aus Reiserücktritts-Schutz, Reiseabbruch-Schutz, Terror-Schutz und Verspätungs-Schutz.
- Einer Auslandskrankenversicherung die Schutz bietet, wenn Sie auf einer Reise im Ausland medizinische Hilfe benötigen.
- Einem Reisegepäck-Schutz der bei Verlust oder Diebstahl Ihres Reisegepäcks leistet.
- Einem Premium-Schutz mit dem Sie sich für den Fall der Suche und Bergung nach einem Unfall absichern, sowie die Kosten für den Besuch einer nahestehenden Person trägt, wenn Sie länger im Krankenhaus bleiben müssen.

2. Bei welchen Ereignissen erbringt die Premium Reiseversicherung Leistungen?

a) Leistungen des Reiserücktritts-Schutzes:

- Sie können eine Reise nicht antreten, weil Sie selbst oder ein Angehöriger erkrankt, gekündigt wird oder ein anderes versichertes Ereignis eintritt.

b) Leistungen des Reiseabbruch-Schutzes:

- Sie können eine Reise nicht zum geplanten Zeitpunkt beenden, weil Sie selbst oder ein Angehöriger erkrankt oder weil ein anderes versichertes Ereignis eintritt.
- Sie verpassen den Anschluss an eine Reisegruppe, weil Sie erkranken oder ein anderes versichertes Ereignis eintritt.

c) Leistungen des Terror-Schutzes:

Im Umkreis von 200km Luftlinie einer gebuchten Unterkunft ereignet sich innerhalb von 14 Tagen vor dem in der Reisebuchung genannten Reisebeginn oder während der Reise ein Terroranschlag.

d) Leistungen des Verspätungs-Schutzes:

Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel, weil Sie mit Verkehrsmitteln anreisen und diese oder ein Zubringerflug sich um mehr als zwei Stunden verspäten.

e) Leistungen der Auslandskrankenversicherung:

- Sie erkranken, erleiden einen Unfall oder versterben während einer Reise im Ausland.
- Sie haben eine Komplikation in der Schwangerschaft oder entbinden vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.
- Sofern Sie vor Beginn der 33. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt) entbinden auch für Ihr neugeborenes Kind.

f) Leistungen des Reisegepäck-Schutzes:

- Ihr Gepäck wird auf einer Reise in Folge einer Straftat, eines Unfalls eines Transportmittels oder eines Elementarereignisses bzw. Feuer beschädigt oder es kommt abhanden.
- Ihr Gepäck erreicht mehr als 24 h nach Ihnen den Bestimmungsort.

g) Leistungen des Premium-Schutzes:

- Sie müssen nach einem Unfall gesucht, gerettet oder geborgen werden.
- Sie sind länger als 5 Tage in stationärer Behandlung.

3. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Schadenfälle in Folge von

- Kernenergie,
 - Arbeitskampfmaßnahmen,
 - Eingriffe von hoher Hand.
- a) Bei der **Reiserücktrittsversicherung** sind Schadenfälle auch nicht versichert, wenn:
- das versicherte Ereignis bei Buchung für Sie bekannt oder vorhersehbar war.
 - die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegereignis, innere Unruhen, ein Terrorakt oder ein Flugunglück ist.
 - die Reiseunfähigkeit auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen) beruht.
 - das Auswärtige Amt wegen kämpferischer Auseinandersetzungen vor Reisen in Ihr Urlaubsland bzw. in die Gegend der gebuchten Unterkunft gewarnt hatte.
- b) Bei der **Auslandskrankenversicherung** und beim **Premium-Schutz** sind Schadenfälle auch nicht versichert, wenn:
- Sie ausschließlich oder auch zum Zwecke der Behandlung ins Ausland gereist sind.
 - vor Reiseantritt ein Arzt festgestellt hat, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen. Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
 - Ihre Krankheit oder Unfall durch Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffe hervorgerufen wurden.
 - Sie die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten können oder nicht transportfähig sind, leisten wir keinen Krankenrücktransport.
 - Sie schwanger sind und nicht dem Rat Ihres Arztes folgen, eine Reise nicht anzutreten oder ein bestimmtes Transportmittel nicht zu wählen.
 - Sie schwanger sind und nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche entbinden oder zu einer regelmäßigen Untersuchung müssen.
- c) Beim **Reisegepäck-Schutz** gehören Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen, Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa nicht zum versicherten Gepäck. Nicht versichert sind auch Schadensfälle,
- weil Sie Ihr Gepäck vergessen, nicht beaufsichtigen oder verlieren,
 - wenn Sie außerhalb offizieller Campingplätze campen,
 - wenn Ihr Kraftfahrzeug nicht abgeschlossen ist,
 - wenn Schmuck oder Kostbarkeiten nicht in einem Safe eingeschlossen sind,
 - weil Ihnen aus dem Reisegepäckschaden ein weiterer finanzieller Schaden entsteht (Vermögensfolgeschäden).

4. Wie hoch ist mein Beitrag und wann muss ich bezahlen?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom gewählten Tarif. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Ihrer Versicherungspolice. Der erste Betrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein. Die Prämie für das weitere Versicherungsjahr ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

5. Welche Kosten sind nicht versichert?

Damit wir die Prämien stabil halten können, müssen wir die Kostenerstattung in einigen Fällen begrenzen bzw. ausschließen. Beispielsweise übernehmen wir keine Kosten für EDV-Geräte über € 500,- für Sportgeräte über € 500,- (Singletarif) bzw. € 1.000,- (Paar- und Familientarif). In § 4 der Besonderen Bestimmungen sind alle nicht versicherten Kosten aufgelistet.

6. Was muss ich bei Vertragsschluss beachten?

Um Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen zu können, müssen Sie die im Antragsformular gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

7. Was muss ich während der Vertragslaufzeit beachten?

Wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern teilen Sie uns dies bitte mit. Desweiteren müssen Sie dabei mitwirken den Schaden zu vermeiden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Art. 10 der Versicherungsbedingungen.

8. Was muss ich bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie vor und im Schadenfall mitwirken, indem Sie den Schaden vermeiden, die Schadenkosten gering halten und uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Art. 10 und § 6 der Versicherungsbedingungen.

9. Wann beginnt und endet mein Versicherungsschutz?

In der Premium Reiseversicherung besteht Versicherungsschutz ab dem gewählten Versicherungsbeginn, frühestens mit Buchung der Reise. Der Versicherungsschutz endet mit der Rückkehr von der versicherten Reise, spätestens jedoch 56 Tage nach Reisebeginn. Der Versicherungsschutz endet auch mit Ende des Versicherungsvertrages. Ein Versicherungsschutz beim Reiserücktrittsschutz besteht nur, wenn die Versicherung mehr als 30 Tage vor Antritt der Reise oder innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Buchung der Reise mit sofortigem Versicherungsbeginn abgeschlossen wurde.

10. Wie kann ich die Premium Reiseversicherung beenden?

Ihr Vertrag läuft ein Jahr ab Beginn des Vertrages und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn Sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform kündigen.